

281): Ausgehend vom römisch-rechtlichen und patristischen Prinzip *consensus facit nuptias* will D. bei Papst Alexander III. den Grundsatz beobachtet haben, daß die Eheschließung konstitutiv von der frei abgegebenen Erklärung beider Partner abhängig sei, in Zukunft eine gemeinsame Ehe zu führen, unabhängig von irgendwelchen Zeremonien oder der Zustimmung des Lehnsherrn; mit Fällen aus der Kirchenprovinz York der Zeit 1300–1350 versucht D. die Auswirkung der Politik Alexanders zu belegen. — R. H. Helmholtz, *Ethical Standards for Advocates and Proctors in Theory and Practice* (S. 283–299), läßt die topische und unqualifizierte Kritik an mittelalterlichen Juristen beiseite und stellt genossenschaftliche oder eidlich gesicherte Normen sittlichen Verhaltens für Advokaten und Prokuratoren nach englischen Quellen zusammen. — Mit besonders umfangreichen Beiträgen ist das Thema „*Ecclesiology and Society*“ vertreten. — J. Gaudemet, *Les statuts épiscopaux de la première décennie du IX^e siècle* (S. 303–349), ist ein hilfreicher Versuch, die Zeugnisse bischöflicher Gesetzgebung, wie sie in den *capitula episcoporum* der Zeit von ca. 800–820 faßbar sind, systematisch nach Themen zu erschließen. G. ordnet diesen zwei Jahrzehnten elf Bischofskapitularen zu: zwei von Theodulf von Orléans, drei von Ghaerbald von Lüttich, die *capitula Waltcauds* von Lüttich und Haitos von Basel, sowie die Statuten unbekannter Verfasser in den Hss. Vesoul 73, München Clm 6241 (sog. *Capitula Frisingensia*), im 1. Buch der Kapitulariensammlung des Ansegis (I, 140–158) und MGH Capit. Nr. 119. Ein darstellender Teil erörtert „die geistlichen Aufgaben“ und die „Pflichten der Laien“, um am Ende neben anderen Übersichten in einem „*Tableau récapitulatif*“ die Behandlung der verschiedenen Gegenstände in den Kapitularien und auf Konzilien übersichtlich zu verzeichnen. Leider hat G. die einschlägigen Untersuchungen von P. Brommer (s. S. 649 f.) nicht mehr verwerten können. — G. Zanetti, *Le dottrine giurpubblicistiche delle „Questiones de iuris subtilitatibus“ ed il pensiero politico di Dante* (S. 351–382): Die zuweilen Irnerius zugeschriebenen *Questiones* sollen Dante weniger im Sinne einer wörtlichen Übernahme als vielmehr in gewissen Grundgedanken und allegorischen Bildern beeinflussen haben. — F. H. Russell, *Innocent IV's Proposal to Limit Warfare* (S. 383–399): In seinen Dekretalenkommentaren beschränkte Innozenz IV. den Kreis der Fürsten, die berechtigt waren, einen gerechten Krieg unter Christen zu erklären, ebenso wie er die Verpflichtung der Vasallen einengte, an einem solchen „*bellum iustum*“ teilzunehmen. Doch habe er in einer ausführlichen Interpretation einer Dekretale Innozenz' III. (X 2. 24. 29) ein päpstliches Richteramt bei Beurteilung eines „*bellum iustum*“ nicht in Anspruch genommen. In „synergistischer“ Weise seien bei Innozenz IV. Römisches Recht, Kirchenrecht und Lehnrecht miteinander verbunden. — B. Tierney, *Hostiensis and Collegiality* (S. 401–409), vertieft seine bereits früher vorgetragene Analyse, daß der Kanonist Heinrich von Susa-Hostiensis († 1270), indem er den Kardinälen Anteil am zentralen Kirchenregiment einräumt, die Idee einer kollegialen Herrschaft vertritt, während J. Watt in mehreren Arbeiten Hostiensis als den Vertreter einer streng monarchischen Theorie hatte erweisen wollen. — A. D. de Sousa Costa, *Posizione di Giovanni di Dio, Andrea Dias de Escobar e altri canonisti sulla funzione sociale delle decime* (S. 411–466): Über die portugiesischen Autoren Johannes de Deo († 1267) und Andreas de Escobar († ca. 1437) hat der Vf. an anderem Ort ausführlich gehandelt; beide betonen die göttliche Stiftung des Zehnt und die Verwendung — speziell der *decime prediales* — für die Armenfürsorge, wobei Andreas zugleich die Seelsorge als Nutzungsbedingung nennt. In einem ausführlichen Anhang werden Texte anderer in der Darstellung behandelte